

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.11.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, „Wahllügen“, also Wahlversprechen der einzelnen Parteien während des Wahlkampfes, die nach der Wahl nicht eingehalten werden, unter Strafe zu stellen.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere vorgetragen, dass in regelmäßigen Abständen von 4 Jahren durch inhaltslose Versprechen der Parteien die Wählerstimmen „erschlichen“ würden. Dies sei im Gegensatz zum Computerbetrug oder Kapitalanlagebetrug bisher jedoch nicht strafbar.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 116 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 44 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Grundgesetz (GG) bildet das Fundament, aber auch den Rahmen für das deutsche Strafrecht. Dies hat sowohl für seine Zielsetzung als auch für seine

Auswirkungen maßgebliche Bedeutung. Einerseits obliegt dem Strafrecht die Aufgabe, die von der Rechtsgemeinschaft als schutzwürdig anerkannten Rechtsgüter durch Androhung und Verhängung von Sanktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Andererseits hat diese Schutzaufgabe zur Folge, dass durch Verhängung und Vollzug von Strafen und Maßnahmen in grundgesetzlich garantierte Freiheiten und Rechte des Beschuldigten eingegriffen wird. Dieses Spannungsverhältnis zwischen dem wertorientierten Schutzauftrag des Strafrechts einerseits und damit zwangsläufig verbundenen Freiheitsbeschränkungen andererseits in erträglichen Grenzen zu halten, ist die ständige Aufgabe des Strafgesetzgebers.

Deshalb ist es dem Gesetzgeber nicht gestattet, jedwedes Verhalten unter Strafe zu stellen; es bedarf stets einer Abwägung der durch die Strafnorm geschützten Rechtsgüter mit den dadurch verbundenen Eingriffen in die Freiheiten des Einzelnen.

Mit § 108a StGB wird die Wählertäuschung unter Strafe gestellt. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt. Schutzgut hierbei ist aber die eigene Willensentschließung des Wählers. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Wahlberechtigter, z. B. auf Grund falscher Angaben über den Wahltermin, irrtümlich nicht wählt. Dagegen fällt Wahlpropaganda, die nur den eigenen Willen des Wählers lenkt, gerade nicht unter § 108a StGB.

Die § 108a StGB zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers ist weiterhin zutreffend. Mit Blick auf die verschiedenen Interessenlagen, die es im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben zu berücksichtigen gilt, ist eine Abweichung von einem vom Bürger als Wahlversprechen empfundenen Wahlprogrammpunkt zuweilen unumgänglich. Auch die dynamische Entwicklung politischer Verhältnisse trägt dazu bei, dass es nicht immer möglich ist, genau das umzusetzen, was im Wahlkampf angekündigt wurde. Eine strafrechtliche Sanktionierung eines Abweichens von Versprechen im Wahlkampf würde die politische Willensbildung in den Parlamenten, insbesondere auch die Möglichkeit Kompromisslösungen zu finden, erheblich beeinträchtigen. In einer parlamentarischen Demokratie muss es deshalb der Einschätzung jeder Wählerin und jeden Wählers selbst vorbehalten bleiben, ob die Umsetzung von Wahlversprechen unter diesen Rahmenbedingungen gelungen ist.

Ebenso ist es dann den Wählerinnen und Wählern überlassen, dies bei künftigen Wahlentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung zum gesetzgeberischen Tätigwerden im Sinne der Petition.

Selbst für den Fall, dass es zu einem nicht umgesetzten Wahlversprechen kommt, handelt es sich hierbei nicht um ein Verhalten, das mit dem Instrumentarium des Strafrechts zu sanktionieren ist.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.